OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603251/2/BMa/LB

Datum:
Linz, 22. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des L D, X, vom 29. August 2019, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren beim LVwG Oö, nach Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. August 2019, GZ: BHUU/919160002985/19, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung warf L D (Antragsteller) mit Straferkenntnis vom 26. August 2019, GZ: BHUU/919160002985/19, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 76 Abs. 1 StVO vor und verhängte nach § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe von 30 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 13 Stunden. Er wurde auch zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. Dagegen erhob der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und er stellte gleichzeitig mit der Beschwerde einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe. Dieser Antrag wurde nicht weiter begründet.

2.1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung über den Antrag ergibt sich aus § 3 iVm § 8a und § 40 VwGVG. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte bei dem Abspruch über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Ist ein Beschuldigter außer Stande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Nach § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

3.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen.
Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragstellers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der kostenlosen Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung (vgl. VwGH 12.05.2016, Ra 2016/04/0041).
Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies somit auch im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Artikels 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der „zweckentsprechenden Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Delikts und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falls ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers insbesondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalls für die Partei zu berücksichtigen (VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012; 29.09.2005, 2005/11/0094).

Die sich darstellende Aktenlage zeigt, dass es sich hier nicht primär um eine schwierige Rechtsfrage handelt, vielmehr ist in diesem Verfahren der widersprüchliche Sachverhalt zu prüfen und zu würdigen. Es liegen daher weder besondere rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten vor, für deren Überwindung der Antragsteller der Hilfe eines Verfahrenshelfers bedürfte. Das Landesverwaltungsgericht hat den Sachverhalt auch auf Grund der geltenden Offizialmaxime zu erheben. Anzumerken ist darüber hinaus, dass der Antragsteller den Schriftsatz vom 29. August 2019 offenkundig selbst verfasst und begründet hat. Seine Ausführungen zeigen, dass er in der Lage ist, die Tragweite des Verfahrens einzuschätzen und seine Argumente zweckentsprechend einzusetzen.

Da vorliegend die Tatbestandsvoraussetzung, insbesondere das Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, nicht erfüllt ist, ist der entscheidende Sachverhalt doch ohnehin von Amts wegen zu erheben, ist der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers abzuweisen und es brauchte auf die finanziellen Umstände des Antragstellers, zu denen er in seinem Antrag keine Angaben gemacht hat, nicht eingegangen werden.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass es sich hierbei nicht um eine Entscheidung über die mit dem Schriftsatz gestellte Beschwerde vom 29. August 2019 handelt, über die nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entschieden werden wird.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann